

534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 25

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Richterdienstgesetz geändert
wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1977 —
RDG-Novelle 1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung der Richterdienstgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 68, und der Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 71 erhält folgende Fassung:

„(3) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und der persönlichen Interessen des Richters so vorzunehmen, daß der Erholungsurlaub nach Möglichkeit ungeteilt verbraucht werden kann.“

2. Dem § 72 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstzeit gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn sie vor Ablauf des dem 1. Juli folgenden 30. September vollendet wird.

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Urlaub.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 4 und 5 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.“

3. Die §§ 72 a bis 76 haben zu lauten:

„Zusatzurlaub

§ 72 a. (1) Der Richter hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 72 gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;

2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;

4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958, oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt zwei Werktage und erhöht sich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf 4 Werktage,

50 v. H. auf 5 Werktage,

60 v. H. auf 6 Werktage.

(3) Für Kalenderjahre, in denen dem Richter im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 62 a gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 72 b. (1) Erkrankt der Richter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Arbeitstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Richter durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Der Richter hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Richter zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Richter ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Richter während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Richter diesen Verpflichtungen in zumutbarer Zeit und Weise nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein Richter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Richter, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 73. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres ein.

Sonderurlaub

§ 74. (1) Dem Richter kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden. Als besonderer Anlaß ist jedes Ereignis anzusehen, das die

Erteilung eines solchen Urlaubes im öffentlichen Interesse oder im privaten Interesse des Richters rechtfertigt.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Richter den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Der Sonderurlaub darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen. Er ist in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Karenzurlaub

§ 75. (1) Dem Richter kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Pflegeurlaub

§ 75 a. (1) Der Richter, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmung des § 74, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 76. (1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist zu ermöglichen, sobald es der Dienst zuläßt.

(2) Durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachte Reisen gelten als Dienstreisen.“

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 74 Abs. 4 und 75 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Erläuterungen

Da das Urlaubsrecht der Beamten im Beamten-Dienstrechtsgesetz neu geregelt wird, ist es auch erforderlich, die Urlaubsbestimmungen des Richterdienstgesetzes, die bisher weitgehend den Urlaubsbestimmungen der Dienstpragmatik entsprochen haben, an die Urlaubsbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes anzupassen.

Folgende Neuerungen sind nunmehr in den Urlaubsbestimmungen des RDG enthalten:

1. Aliquotierung des Erholungsurlaubes bei Eintritt nach dem 1. Juli,
2. Verlängerung der Frist für den Verbrauch des Erholungsurlaubes,
3. Einführung eines Pflegeurlaubes und
4. Anerkennung einer Erkrankung im Ausland als Unterbrechungsgrund für den Erholungsurlaub auch dann, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt oder eine ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

Zu Art. I Z. 1:**§ 71 Abs. 3:**

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 3. Der Entwurf berücksichtigt den Wunsch der Standesvertreter der Richter, daß der Erholungsurlaub nach Möglichkeit ungeteilt verbraucht werden kann. Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes hat nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54, im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Z. 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969, BGBl. Nr. 377, von den Vorständen der Dienststellen zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 2:**§ 72:**

Nach Abs. 3 soll, so wie bisher, der 1. Juli Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes sein. Wird die entsprechende Dienstzeit vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet, so soll so vorgegangen werden, als wäre sie bereits am 1. Juli vorgelegen. Damit soll

eine Anpassung an § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, erfolgen, nach dem die für eine Vorrückung maßgebende Frist auch dann als am Vorrückungstermin (z. B. 1. Juli) vollstreckt gilt, wenn sie vor dem Ablauf des dem 1. Juli folgenden 30. September liegt. Diese Bestimmung entspricht § 26 Abs. 5 BDG.

Abs. 4 sieht eine Aliquotierung des Urlaubsausmaßes für das Jahr vor, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde. Es soll nunmehr der Richteramtswärter bzw. Richter, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 1. Juli beginnt, Anspruch auf einen anteilmäßigen Erholungsurlaub haben. Beginnt das Dienstverhältnis am 1. Juli oder früher, so soll Anspruch auf das volle Urlaubsausmaß bestehen.

Gleichfalls neu ist die Bestimmung des Abs. 5, in dem die Aliquotierung des Erholungsurlaubes für ein Kalenderjahr vorgesehen werden soll, in das Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 75 fallen. Diese Bestimmung entspricht § 26 Abs. 3 BDG.

Zu Art. I Z. 3:**§ 72 a:**

Diese Bestimmung entspricht § 33 BDG mit der Maßgabe, daß § 33 Abs. 3 BDG nicht übernommen wurde, weil diese Vorschrift für Richter und Richteramtswärter gegenstandslos ist.

§ 72 b:

Abs. 1 entspricht im Zusammenhalt mit Abs. 4 dem bisherigen Abs. 1.

Nach Abs. 2 reicht nunmehr bei einer Erkrankung im Ausland ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung bzw. über die ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt aus, um den Anspruch auf Gutschrift der Urlaubstage zu wahren. Damit soll dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, Rechnung getragen werden, das eine solche Regelung auch für die Privatwirtschaft vorsieht. Die im Abs. 2 vorgesehene

Verpflichtung des Richters ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei einer Erkrankung im Ausland nur in zumutbarer Zeit und Weise zu erfüllen.

§ 72 b entspricht im wesentlichen § 32 BDG.

§ 73:

Die Praxis hat gezeigt, daß die bisher im § 73 vorgesehene Befristung des Urlaubsverbrauches mit 30. April des folgenden Kalenderjahres zu eng war. Nunmehr soll grundsätzlich der Urlaubsverbrauch bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres möglich sein. Ist aus dienstlichen Gründen der Urlaubsverbrauch auch bis zu diesem Termin nicht möglich, so soll der Erholungsurlaub auch noch im nächstfolgenden Kalenderjahr konsumiert werden können. Aus dem Erholungszweck des Urlaubes ergibt sich, daß sich der Verbrauch des Urlaubes erst im nächstfolgenden Kalenderjahr auf Ausnahmefälle beschränken soll.

§§ 74 und 75:

Der Sonderurlaub war bisher in den §§ 74 und 75 geregelt. § 75 enthält die Bestimmungen über den Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub). Dieser Paragraph sieht im ersten Satz vor, daß die Bezüge nur entfallen dürfen, wenn der Urlaub mehr als drei Monate dauert. Es finden sich also im § 75 sowohl Elemente des Sonderurlaubes als auch des Karenzurlaubes. Die Vermengung von Sonder- und Karenzurlaub, insbesondere die Bestimmung, daß die Bezüge nur bei einem Urlaub entfallen dürfen, der für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erteilt wird, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Obwohl oft berechtigte Interessen für die Erteilung eines Karenzurlaubes für kurze Zeit sprächen, dem auch keine dienstlichen Gründe entgegenstünden, kann ein solcher kurzzeitiger Karenzurlaub wegen der Verpflichtung zur Fortzahlung der Bezüge in vielen Fällen nicht gewährt werden. Die Gewährung eines solchen Urlaubes würde nämlich bedeuten, daß, bei Fortzahlung der vollen Bezüge, auf die Dienstleistung des Richters bzw. Richteramtsanwärters verzichtet wird. Eine solche Vorgangsweise ließe sich mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbaren. Um den erwähnten Schwierigkeiten zu begegnen, soll in den §§ 74 und 75 des vorliegenden Entwurfes eine klare Trennung zwischen Sonderurlaub und Karenzurlaub vorgekommen werden. Nunmehr sollen die Bezüge bereits vom ersten Tag eines Karenzurlaubes an entfallen. Damit soll eine beweglichere Praxis bei der Gewährung eines Karenzurlaubes erreicht werden.

Bei Vorliegen besonderer Gründe soll weiterhin ein Sonderurlaub gewährt werden können. Während eines solchen Urlaubes soll der Richter die vollen Bezüge erhalten.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 35 und 36 BDG. Im § 74 ist die Bestimmung, wonach der Sonderurlaub nicht in den Erholungsurlaub einzurechnen ist, beibehalten worden. Auch die im RDG bisher enthaltene Definition des „besonderen Anlasses“ ist in die Neufassung des § 74 aufgenommen worden.

§ 75 a:

Diese Bestimmung entspricht § 37 BDG und folgt auch der im wesentlichen gleichartigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, über die Pflegefreistellung.

Der Anspruch auf einen Pflegeurlaub soll dem Richter bzw. Richteramtsanwärter helfen, seiner sittlichen Verpflichtung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachzukommen. Hierzu sollen im Kalenderjahr sechs Werkzeuge zur Verfügung stehen. Da es sich hierbei um eine Art von Sonderurlaub handelt, sind auch für die Zeit eines Pflegeurlaubes die Bezüge weiterzuzahlen. Die Pflege durch den Richter bzw. Richteramtsanwärter muß notwendig sein. Das heißt, es müßten zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch den Richter bzw. Richteramtsanwärter erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Pflege muß nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit umfassen. Ob der Nachweis für das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit gelungen ist, wird auf Grund eines von der Dienstbehörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens zu beurteilen sein. Die Dienstbehörde wird auch zu trachten haben, daß der Richter bzw. Richteramtsanwärter bei Vorliegen eines den Anspruch auf Pflegeurlaub begründenden Pflegefalles möglichst rasch in den Genuß des Pflegeurlaubes kommt.

Reichen die im Abs. 1 vorgesehenen sechs Werkzeuge im Kalenderjahr nicht aus, so ergibt sich aus der Formulierung „... unbeschadet der Bestimmung des § 74 ...“, daß die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

§ 76:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 76 und auch § 38 BDG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Neuregelung des Urlaubsrechtes sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage eines Beamten-Dienstrechtsgesetzes dargestellt.